

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen\*)

**Beiträge zum Luft- und Weltraumrecht.** Festschrift zu Ehren von Alex Meyer anlässlich seines Ausscheidens als Direktor des von ihm gegründeten Instituts für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen der Universität Köln. Hrsg. von Manfred Bodenschatz, Karl-Heinz Böckstiegel, Peter Weides. (Sonderausgabe der Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht). Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann (1975). XII, 482 S. DM 148.— geb.

Die Festschrift gliedert sich in drei Teile. Teil I ist dem Luftrecht gewidmet und enthält 22 Beiträge, Teil II behandelt das Weltraumrecht mit 10 und Teil III besteht aus 4 weiteren Beiträgen.

Die luftrechtlichen Beiträge befassen sich vornehmlich mit aktuellen Entwicklungen. Aus der Fülle der Themen seien hier nur die Lärmschutzproblematik, das Planfeststellungsverfahren für Flughäfen, die IATA-Beförderungsbedingungen, die ergänzende Fluggast-Unfallversicherung und die Maßnahmen gegen Flugzeugentführungen hervorgehoben.

Die weltraumrechtlichen Beiträge in Teil II sind demgegenüber meist auf grundsätzliche Fragen wie die Entmilitarisierung des Weltraums, seine Nutzung als Problem einer künftigen internationalen Ordnung, die Nutzung des Weltraums durch Privatunternehmen oder das Verhältnis des Weltraumrechts zu allgemeinem Völkerrecht ausgerichtet.

In den Beiträgen zu Teil III finden sich neben zwei dem Luftrecht im weiteren Sinne zuzuordnenden Berichten ein hochschulrechtlicher und ein landwirtschaftsrechtlicher Aufsatz, die thematisch etwas aus dem Rahmen fallen.

Aus der Fülle der Beiträge seien interessehalber zwei herausgehoben. In seinem Aufsatz »Umweltschutz im Luftraum: Völkerrechtliche Grenzen des Luftverkehrs im Überschallbereich« kommt K r a u s e - A b l a s s zu den folgenden Ergebnissen: 1. wegen der erheblichen Reichweite des Überschallknalls bedürften die Staaten im grenznahen Bereich ihres eigenen Hoheitsgebiets grundsätzlich der völkerrechtlichen Zustimmung ihres betroffenen Nachbarstaates für die Durchführung von Überschallflügen (S. 149). Ausnahmen seien eng begrenzt, so etwa auf Rettungsmaßnahmen in akuten Notfällen. 2. Überschallflüge seien

---

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter Bibliographische und dokumentarische Hinweise in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

generell insoweit völkerrechtlich unzulässig, als die dabei auftretenden Abgase die Stratosphäre in gesundheitsgefährdender Weise angriffen und veränderten (S. 151). Das erste Ergebnis, das für K.-A. »unmittelbar aus dem völkerrechtlichen Grundsatz der Achtung der fremden Souveränität« (S. 148) folgt, wirft eine Reihe von Fragen auf: Bis zu welcher Tiefe im Nachbarterritorium dürfen Staaten ein Mitspracherecht über fremde Überschallflüge beanspruchen? Gilt das Ergebnis auch für militärische Luftfahrzeuge? Bezieht sich das Zustimmungserfordernis auf den gesamten Flug oder nur auf das Durchbrechen der Schallmauer im »grenznahen Bereich«? — Das zweite Ergebnis, das K.-A. auf der Grundlage eines naturrechtlich orientierten, in dieser Form jedoch kaum haltbaren Begriffs des völkerrechtlichen Rechtsgrundsatzrechts im Sinne des Art. 38 Abs. 1 c IGH-Statut erarbeitet (S. 150), leidet überdies darunter, daß man über seine Voraussetzungen, nämlich die tatsächlichen Auswirkungen der SST-Abgase, noch zu wenig weiß, um die Gefährlichkeit der Abgase von relativ (noch) vereinzelt Flügen dieser Art auch nur einigermaßen sicher einschätzen zu können.

Rehm geht in seinem Beitrag »Europäische Gemeinschaften und Luftfahrt, Zum Stand der Diskussion« auf den Problembereich der Anwendung des EWG-Vertrages auf die Luftfahrt ein. Es handelt sich hier um Fragen, die im Kern seit der Gründung der EWG umstritten gewesen sind (zu denen sich übrigens auch Alex Meyer schon gütlich geäußert hat: Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen 11 [1962], S. 169 ff.) und zu denen der Europäische Gerichtshof in einem unlängst gefällten Urteil (Rspr. Slg. 1974, S. 359 ff.) im Sinne der grundsätzlichen Anwendbarkeit des Vertrages auf Seeschifffahrt und Luftfahrt Stellung genommen hat. Vieles ist jedoch im einzelnen noch unklar. — Rehm erörtert zunächst die bisherigen Vorschläge, die von seiten der EG als Ansatz für eine künftige gemeinsame Luftverkehrspolitik gemacht worden sind (dabei konnte er offensichtlich die im Oktober 1975 gemachten Vorschläge im »Aktionsprogramm« [EG-Bull. Beilage 11/75] nicht mehr berücksichtigen), und meldet erhebliche Kritik an. Er geht sodann auf die Frage der Vereinbarkeit des deutschen Rechts (GewO; § 3 LuftVG) mit den EWG-Bestimmungen über das Niederlassungsrecht (insb. Art. 52 EWGV) ein. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, daß § 3 LuftVG zwar auch EG-Ausländer an der Eintragung ihrer eigenen Luftfahrzeuge in die deutsche Luftfahrzeugrolle hindere und ihre Tätigkeit als in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassener Luftverkehrsunternehmer von der Benutzung von Luftfahrzeugen abhängig mache, die in deutschem Eigentum stehen; dennoch sei dies mit dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 52 EWGV in der Auslegung des EuGH vereinbar. EG-Ausländer würden insoweit wie Inländer behandelt. Rehms Lösung, der niedergelassene EG-Ausländer habe die Möglichkeit des Einsatzes von Luftfahrzeugen deutschen Eigentums, scheint mir zunächst daraufhin überprüfungsbedürftig, inwieweit sie ihrerseits dem international-luftrechtlichen Prinzip der "ownership and effective control" genügt, weil die effektive Kontrolle hier wohl in ausländischer Hand läge. Erwägenswert scheint mir auch, ob die Tatsache der festen Niederlassung des EG-Ausländers im Inland nicht einen ausreichenden Bezugspunkt darstellt, der die erforderlichen Zugriffsmöglichkeiten für die staatliche Wahrnehmung

der Verantwortlichkeiten nach internationalem Luftrecht für den Betrieb von Luftfahrzeugen bietet.

Insgesamt wird man die Festschrift als eine interessante und wichtige Bereicherung der deutschen luft- und weltraumrechtlichen Literatur bezeichnen können.

Ludwig Weber, Montréal

**Böhlinger, Karl-Heinz: Das Recht der Prise gegen Neutrale in der Praxis des Spätmittelalters.** Hamburg: in Kommission bei Metzner Frankfurt 1972. VI, 94 S. (Das geltende Seekriegsrecht in Einzeldarstellungen hrsg. von Herbert Krüger und Rolf Stödter, Bd. 7). DM 11.— brosch.

Die Schrift hat hauptsächlich Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts der Hanse ausgewertet und berichtigt einige falsche Verallgemeinerungen, die sich im Schrifttum festgesetzt hatten. Daß die Worte »Prise« und »Neutrale« als Anachronismus in Kauf genommen sind, um den Zusammenhang der geschichtlichen Entwicklung gewärtig zu erhalten, führt der Verfasser S. 1 ff., 6 aus. Das Gesamtbild des damaligen Seekriegs wird aber deutlicher mit der Beteiligung Privater, und der Unterschied zur Repressalie zur See als Mittel privater Anspruchsbefriedigung wird hervorgehoben. Der Verfasser schärft ein, daß der Auslieger mit seinem Ausliegerbrief am Krieg teilnimmt und später Kaper heißt, bis dieses Institut 1856 offiziell verdammt wird, während die Repressalie mit dem Markebrief keiner weiteren Friedensaufhebung bedurfte (S. 40–52). Die Friedensaufhebung war aber dem Feind gegenüber allgemein und dem Neutralen gegenüber, der in der Lage war, den Feind zu unterstützen, notwendig. Dem Neutralen gegenüber, der davon abgehalten werden sollte, dem Feind Waren zuzuführen oder seinen Handel zu übernehmen, war eine Warnung, der »Warschau« erforderlich (S. 22 ff.). Der Satz, daß danach feindlich Gut das Schiff verfallen läßt und daß auf feindlichem Schiff auch neutrales Gut verfällt, hat damals gegolten.

Ein wichtiges Ergebnis der Untersuchung ist, daß im Spätmittelalter zur See durchaus unter rechtlichen Gesichtspunkten verfahren wurde und rechtliche Argumente und Verfahrensweisen die Praxis beherrschen. Über die spätere Verwechslung der Markebriefe mit den Kaperbriefen hat sich vor hundert Jahren schon De Mas Latrie (*Du Droit de Marque ou Droit de Représailles au Moyen-Age*, 1875) beklagt; auch die Repressalien sind aus dem Privatbereich mit dem 18. Jahrhundert verschwunden und bedeuten seitdem etwas anderes (*De Mas Latrie* S. 53 f.). Interessant ist noch, daß die Städtebünde zu Lande bestrebt gewesen sind, das störende aber offenbar unentbehrliche Repressalienwesen abzuschaffen, indem sie Rechtsschutz für den fremden Bürger zusicherten und z. T. durch Schiedsgerichtsbarkeit verstärkten.

Eine ansprechende und nützliche Arbeit zur Völkerrechtsgeschichte, die nicht nur als Dogmengeschichte betrieben werden kann.

F. Münch

**Ericksen, Hans-Uwe/Wolfgang Martens (Hrsg.): Allgemeines Verwaltungsrecht.** Bearb. von Peter Badura [u. a.]. 2. neubearb. Aufl. Berlin, New York: de Gruyter 1977. XXXII, 507 S. DM 42.— brosch.

In neuerer Zeit sind eine ganze Reihe von Grundrissen oder Grundzügen des Allgemeinen Verwaltungsrechts erschienen. Der Vorzug des von Ericksen/

Martens herausgegebenen Lehrbuches, das in sehr kurzer Zeit bereits die 2. Auflage erfahren hat, liegt darin, daß es mehr ist als nur eine Einführung, auf der anderen Seite aber so konzise, beschränkt auf das Wesentliche gefaßt und flüssig geschrieben ist, daß es durchaus im Zusammenhang gelesen werden kann. Für den rechtsvergleichend arbeitenden ausländischen Juristen bietet sich hier eine Gelegenheit – und das ist der Grund für die Besprechung dieses Buches in der ZaöRV – in verhältnismäßig kurzer Zeit einen guten Überblick über das deutsche Allgemeine Verwaltungsrecht zu bekommen. Eine solche Möglichkeit fehlte bisher, weil das dreibändige, nunmehr von Bachoff übernommene Werk von Wolff für einen Überblick zu detailliert, das Allgemeine Verwaltungsrecht von Forsthoff für den ausländischen Juristen, der sich zum ersten Mal mit dem deutschen Verwaltungsrecht befaßt, zu anspruchsvoll ist. Zahlreiche Hinweise auf diese beiden Werke sowie die Aufnahme der jeweiligen Leitentscheidungen erleichtern es dem Leser des Buches von Erichsen/Martens, die detailliertere Behandlung der besonderen Probleme des Verwaltungsrechts aufzufinden.

Ein weiterer, wesentlicher Vorteil liegt darin, daß das am 1. 1. 1977 in Kraft getretene Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes bereits in das Lehrbuch eingearbeitet ist. Da zu erwarten ist, daß die Länder in Kürze inhaltlich weitgehend übereinstimmende Gesetze erlassen werden, wäre es zu begrüßen gewesen, wenn das Bundesgesetz wiederum im Wortlaut als Anhang aufgenommen worden wäre, wie dies in der 1. Auflage hinsichtlich des Gesetzesentwurfes der Fall war.

Die von den Bearbeitern als »bestätigtes Risiko« bezeichnete Gesamtdarstellung des Allgemeinen Verwaltungsrechts durch mehrere Autoren erscheint unter dem Aspekt, unter dem das Buch hier angezeigt wird, eher von Vorteil zu sein. Ohne daß der Charakter einer Gesamtdarstellung dabei verlorengeht, bietet sich dem ausländischen Leser bei den unvermeidlichen Überschneidungen die Möglichkeit, sogleich auch einige unterschiedliche Standpunkte in der deutschen Verwaltungsrechtslehre kennenzulernen. Ingo von Münch (Hamburg) behandelt im I. Teil (»Verwaltung und Verwaltungsrecht im demokratischen und sozialen Rechtsstaat«) Begriff und Arten der öffentlichen Verwaltung sowie ihre Bindung an die Grundsätze der Verfassung und zeigt kurz die Probleme auf, die sich aus der zunehmenden Automation der Verwaltung ergeben. Fritz Ossenhühl (Bonn) stellt die verschiedenen (Rechts-)Quellen des Verwaltungsrechts einschließlich des europäischen Gemeinschaftsrechts und des Völkerrechts und ihre Rangordnung dar. Im III. Teil (»Das Verwaltungshandeln«) von Hans-Uwe Erichsen (Bochum) und Wolfgang Martens (Hamburg) wird die gesamte Lehre vom Verwaltungsakt und vom verwaltungsrechtlichen Vertrag abgehandelt sowie auf das Recht der Planung, das privatrechtliche Handeln der Verwaltung und den sogenannten Verwaltungsrealakt eingegangen. Im IV. Teil von Peter Badura (München) wird das Verwaltungsverfahren bis zur Entscheidung einschließlich der Beteiligung des Bürgers dargestellt. Hier hätte man sich der Vollständigkeit halber noch eine kurze geschlossene Darstellung der Rechtsbehelfe und Rechtsmittel des Bürgers gegenüber dem Verwaltungshandeln gewünscht. Im V. Teil behandelt Jürgen Salzwedel (Bonn) die Anstaltsnutzung

und die Nutzung öffentlicher Sachen, im VI. Teil von Wolfgang R ü f n e r (Kiel) findet sich das Recht der öffentlich-rechtlichen Schadensersatz- und Entschädigungsleistungen mit einem Hinweis auf die derzeit diskutierten Reformvorhaben. Im VII. Teil schließlich stellt Walter R u d o l f (Mainz) die Organisation der Verwaltung einschließlich ihrer rechtlichen Grundlagen dar, optisch verdeutlicht durch die beispielhafte Aufnahme der Organisationspläne von Bundes- und Landesbehörden als Anlagen.

Das Auffinden einzelner Fragen des Allgemeinen Verwaltungsrechts wird durch die klare Gliederung, ein sehr detailliertes Inhaltsverzeichnis sowie ein Sachregister erleichtert. Insgesamt liegt hier ein Lehrbuch vor, das keine erschöpfende Darstellung der Probleme des Allgemeinen Verwaltungsrechts geben will, das aber neben einer umfassenden, leicht lesbaren Darstellung der Grundlagen diese Probleme zumindest aufzeigt und dem an der öffentlich-rechtlichen Rechtsvergleichung interessierten ausländischen Juristen nur empfohlen werden kann.

T. Stein

**Fahl, Gundolf: Internationales Recht der Rüstungsbeschränkung/International Law of Arms Control.** (Berlin:) Berlin Verlag (1975 ff.). 1. Erg. Lfg.

Nunmehr ist die erste Ergänzungslieferung des in dieser Zeitschrift bereits besprochenen Werkes von Fahl<sup>1)</sup> erschienen. Dadurch hat das Werk die erforderliche Aktualisierung erfahren. So sind die Übersichten über die Vertragsparteien auf den neuesten Stand gebracht. Hinzugekommen sind die Resolutionen der 30. Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie einige neue Verträge und Erklärungen, so das deutsch-brasilianische Abkommen über friedliche Nutzung der Kernenergie von 1975, die Erklärung der Bundesrepublik anlässlich der Ratifizierung des Nichtverbreitungsvertrages, und der Vertrag zwischen den USA und der UdSSR über die Begrenzung friedlicher unterirdischer Kernsprengungen von 1976. Leider sind die Kommentierungen zu einer Reihe von Abschnitten immer noch nicht in der Lieferung enthalten. Das Einordnen der Ergänzungslieferung bedeutet eine echte geistige Anstrengung. Autor und Verlag sollten der nächsten Ergänzungslieferung eine klarere Einordnungsanweisung begeben.

Michael Bothe

**Frick, Helmut: Bilateraler Investitionsschutz in Entwicklungsländern.** Ein Vergleich der Vertragssysteme der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Duncker & Humblot (1975). 296 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 42). DM 78.— brosch.

Der Untertitel gibt mit genügender Klarheit den Gegenstand der Arbeit an. Für die USA ist der Mustervertrag nebst seiner Kurzfassung wiedergegeben und erörtert, wie er sich aus dem älteren Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag entwickelt hat und daher nicht ausschließlich den Investitionsschutz zum Zweck hat. Für Deutschland ist Ende der fünfziger Jahre ein Mustervertrag speziell für Investitionen geschaffen worden. Beide Texte werden im wesentlichen unter den gleichen Gesichtspunkten erläutert und bewertet. Hervorzuheben

<sup>1)</sup> ZaöRV Bd. 35 (1975), S. 841 f.

ist unter dem Stichwort »Begriff des Investors« die Frage, ob der Schutz der Verträge auch Geldgebern zukommt, die durch eine in den USA (Bundesrepublik Deutschland) niedergelassene Firma handeln, aber einem anderen Staate angehören oder in ihm residieren (S. 109, 176, siehe auch S. 155, 222). Besonders interessieren den Verfasser die Standards, die aus dem traditionellen Recht des Welthandels überliefert sind und zum Teil nicht mehr das frühere Ansehen genießen.

Bei der Kritik erlangt das deutsche Muster vor dem amerikanischen das Lob für die bessere Anpassung und die größere Zeitgemäßheit. Die Muster sind im Anhang abgedruckt; die Liste der geltenden Verträge findet sich S. 81 f.

F. Münch

**Fuss, Ernst-Werner: Der Grundrechtsschutz in den Europäischen Gemeinschaften aus deutscher Sicht**, mit einer Skizze der Grundrechtsprobleme in Frankreich, Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland. Heule, Bruxelles, Namur: UGA 1975. 206 S. (Internationale Universität für vergleichende Wissenschaften – Luxemburg, Internationales Zentrum für europäische Studien und Forschung, Vorlesungen – 1973). BFr. 650.– geb.

Fuss bietet mit diesem Buch, das seine auf den Stand von Anfang 1975 gebrachte Luxemburger Vorlesung von 1973 enthält, eine umfassende und reich dokumentierte Auseinandersetzung mit der Grundrechtsproblematik im Bereich der EG. Gerade der deutschen Problemsicht ist die – an den Beginn gestellte – Einbeziehung der Grundrechtssituation in anderen Mitgliedstaaten dienlich; die bei F. insoweit auf Frankreich und Großbritannien beschränkte Darstellung kann der einschlägig Interessierte sich ergänzen durch die Lektüre des Gutachtens, das von Bernhard in Verbindung mit Mitarbeitern des Instituts im Auftrag der Kommission erstellt wurde und das unter anderem eine Übersicht über die Grundrechtssituation in allen Mitgliedstaaten bringt (vgl. Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 5/76). Ausführlich wird dann der materielle Grundrechtsschutz in den EG erörtert, das Vorrangproblem, die Bedeutung des Art. 24 GG und schließlich die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten. Ein Nachtrag, der dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. 5. 1974 (BVerfGE 37, 271) gewidmet ist, gibt Anlaß, die wichtigsten Grundpositionen nochmals zu verdeutlichen und zugleich in eine dezidiert ablehnend-kritische Diskussion der Entscheidung einzutreten.

In der Lösung der meisten Fragen ist F. voll zuzustimmen, so vor allem darin, daß weder das sekundäre Gemeinschaftsrecht noch die zum Vollzug des Gemeinschaftsrechts ergehenden nationalen Akte (soweit die Rechtmäßigkeit dieses zugrundeliegenden Rechts in Frage steht) am innerstaatlichen Verfassungsrecht gemessen werden können. Schranken für diese Hoheitsakte lassen sich nur im Gemeinschaftsrecht selbst finden (EWGV, Allgemeine Rechtsgrundsätze). Ich halte auch die weitgehende Interpretation des Art. 24 GG, die den Integrationsgesetzgeber von materiellen Bindungen freistellt, für richtig (ZaöRV Bd. 35 [1975], S. 67 ff. [73]). Bedenken habe ich hingegen, wenn die Verortung der Vorrangregel für das Gemeinschaftsrecht im gemeinschaftsrechtlichen Gewohnheitsrecht erfolgt (S. 96, 116, 160). Zwar weisen die Verträge keine ausdrück-

liche Kollisionsregel auf, doch ergibt ihre Interpretation, daß sie eine solche enthalten (dazu Ipsen, Europäisches Gemeinschaftsrecht [1972], S. 277 ff.); des Rekurses auf ein Gewohnheitsrecht bedarf es daher nicht. Unbegründet scheint mir ferner die strenge Zurückweisung der Theorie der Gemeinschaftstreue zu sein (S. 109, 162, 169). Aus einer solchen Bindung — zu ihrer Konstruktion vgl. Bleckmann, Europarecht (1976), S. 99 ff. — kann zwar — was F. zu Recht betont — nicht die Verpflichtung der Gemeinschaft folgen, jedem Mitgliedstaat gegenüber dessen Grundrechte zu beachten, was in der Tat die Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigen und das Prinzip der Gleichheit der Mitgliedstaaten vor dem Gemeinschaftsrecht verletzen würde; wohl aber verpflichtet die Gemeinschaftstreue die Gemeinschaftsorgane dazu, die Grundrechte und die aus der Rechtsstaatlichkeit der Mitgliedstaaten folgenden objektiven Rechtsgrundsätze zu beachten. Damit leistet die Gemeinschaftstreue eine wichtige Hilfe zum Verständnis des dogmatischen Problems, weshalb der EuGH allgemeine Rechtsgrundsätze, die von den Verfassungsordnungen der Mitgliedstaaten getragen sind, bei seiner Rechtsprechung mit heranziehen kann, sogar heranziehen muß und erleichtert eben damit zugleich das Verständnis dafür, daß der auf diese Weise gewonnene gemeinschaftsrechtliche Grundrechtsschutz sich nicht am gemeinsamen Minimum, sondern am vorgefundenen Maximalstandard zu orientieren hat — es sei denn, die hierbei notwendige rechtsvergleichende Arbeit ergebe, daß diese Lösung der Rechtsordnung eines der Mitgliedstaaten unmittelbar widerspricht; insofern läge ein allgemeiner Rechtsgrundsatz nämlich nicht vor (zum Ganzen vgl. Hilf, ZaöRV Bd. 35 [1975], S. 51 ff. [57], und Hailbronner, ZaöRV Bd. 36 [1976], S. 190 ff. [220]). Bei aller Verschiedenartigkeit des Grundrechtsschutzes im Detail besteht freilich in den großen Linien eine weitgehende Grundrechtshomogenität der Mitgliedstaaten, die es ziemlich unwahrscheinlich macht, daß eine am Maximalstandard orientierte Gewinnung allgemeiner Rechtsgrundsätze *in concreto* scheitern müßte. Der Gemeinschaftstreue größte Beachtung zu schenken, wäre daher gerade *sub specie* Grundrechtsschutz — aber nicht nur dort — durchaus lohnend.

Eckart Klein

**International Protection of the Environment.** Treaties and Related Documents.

Vols. I–VI. Compiled and edited by Bernd Rüster & Bruno Simma. Dobbs Ferry, N. Y.: Oceana 1975/76. \$ 40.— pro Band geb.

Die Herausgeber der Sammlung leiten ihr Werk mit der Vermutung Lauterpachts ein, daß es mehr bestehendes und sich entwickelndes Völkerrecht gebe, als die Welt sich träumen lasse. Dies beschreibt genau das Erlebnis, das der Leser beim Überfliegen des Inhaltsverzeichnisses der besprochenen Bände hat. Hier ist erstmals der Versuch unternommen, die Fülle des für den völkerrechtlichen Umweltschutz relevanten Materials zusammenzustellen und zu publizieren. Dabei gehen die Verfasser von einem weiten Begriff des Umweltschutzes aus. Die vorhandenen und noch geplanten Bände umfassen nicht nur die Fragen der Verschmutzung von Luft, Land und Wasser, sondern auch den Schutz und die Erhaltung lebender Ressourcen sowie des kulturellen Erbes, Fragen der friedlichen Nutzung der Atomenergie sowie das Verbot umwelt-

schädigender Waffen. Die ersten sechs Bände sind Allgemeinbestimmungen, der Meeresverschmutzung, dem Schutz von Fauna und Flora zu Lande sowie der Erhaltung der lebenden Ressourcen des Meeres gewidmet. Abgedruckt werden Verträge und auf solche Verträge bezogene Dokumente sowie Beschlüsse internationaler Organisationen und Konferenzen. Wo dies angemessen erscheint, wird auch nationale Gesetzgebung abgedruckt, so zum Beispiel bei der Frage der Meeresverschmutzung. Die Verfasser sind mit einer bewundernswerten Gründlichkeit vorgegangen. Der Rezensent hält das Unterfangen für müßig, irgendwelche Auslassungen nachweisen zu wollen. In gewissen Grenzfällen mag man sich über die Auswahl bei einer solchen Dokumentation immer streiten. Dem am völkerrechtlichen Umweltschutz Interessierten dürfte jedenfalls für den Themenbereich der vorliegenden ersten sechs Bände nichts fehlen, dessen er für seine Beschäftigung mit dem internationalen Umweltrecht bedarf. Ein kleiner Vorbehalt hierzu: Es wäre sicherlich begrüßenswert, wenn bei völkerrechtlichen Verträgen der Stand der Ratifikationen nachgewiesen würde und nicht nur eine zitierfähige Quelle, die nicht immer weiterführt.

Die vorliegenden sechs Bände sind die ersten eines vom Verlag zunächst auf zehn Bände projektierten Gesamtwerkes. Wenn für die weiteren Bände mit der gleichen Gründlichkeit gesammelt wird wie für die vorliegenden, so ist die Einhaltung dieses Rahmens von zehn Bänden völlig unmöglich. Die Folge für den Subskribenten ist, daß er statt erwarteter 400 nun 600 oder mehr Dollar zahlen muß. Das ist nicht gerade erfreulich, steht aber in der internationalen Publikationspraxis keineswegs allein da.

Für das weitere Programm des Werkes seien hier noch einige Wünsche geäußert. Zum einen sollte der Frage der grenzüberschreitenden Raumordnung, die in Zukunft für den Umweltschutz immer mehr Bedeutung haben wird, Beachtung geschenkt werden. Zu begrüßen ist die Absicht der Herausgeber, nach Abschluß der Sammlung in Ergänzungsbänden weiteres Material zu veröffentlichen, das in den ersten Bänden noch nicht eingeschlossen werden konnte. Eine Sammlung wie diese steht unter anderem vor dem Problem, daß der erste Band bereits teilweise überholt ist, wenn der letzte erscheint. Sehr viel wird für die Brauchbarkeit des Werkes von der Gestaltung des Gesamtregisters abhängen.

Für jeden, der sich mit internationalen Fragen des Umweltschutzes befaßt, wird die besprochene Dokumentensammlung ein unentbehrliches und zuverlässiges Hilfsmittel sein.

Michael B o t h e

**J a s c h e k, Stephan: Chinesisch-deutsches Wörterbuch der internationalen Beziehungen.** Außenpolitik – Diplomatie – Völkerrecht – Außenwirtschaft.

Mit einem Geleitwort von Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher.  
Bonn: (Selbstverlag des Autors) 1976. 692 S. DM 58,-.

Es gibt Bücher, angesichts derer man sich wundert, daß man je ohne sie auskommen konnte. Dazu gehört dieses Nachschlagewerk, in dem zum erstenmal chinesische Terminologie bezüglich der internationalen Beziehungen zusammengefaßt wurde. In mehr als 13.000 lexikalischen Einheiten, alphabetisch nach der offiziellen *pinyin*-Umschrift geordnet, gibt das Werk den aktuellen chinesischen



und deutschen Sprachgebrauch auf den Gebieten von Völkerrecht, Außenpolitik, Diplomatie und Außenwirtschaft wieder. Im Bereich der auswärtigen Beziehungen werden Begriffe und Doktrinen der chinesischen Außenpolitik seit der Mitte des 19. Jahrhunderts genannt; erschöpfend sind die geopolitischen Bezeichnungen, und die Vielzahl der völkerrechtlichen Begriffe ist ausreichend erfaßt. Fehlendes läßt sich bei einem solchen Werk immer feststellen, ist aber hier angesichts der enormen Dichte der gebotenen Begriffswelt ohne Belang. R. Heuser

**Klein, Eberhard: Umweltschutz im völkerrechtlichen Nachbarrecht.** Berlin: Duncker & Humblot (1976). 354 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 50). DM 79.— brosch.

**Ballenegger, Jacques: La pollution en droit international.** La responsabilité pour les dommages causés par la pollution transfrontière. Genève: Droz 1975. 268 S. (Travaux de droit, d'économie, de sociologie et de sciences politiques, N° 105). geb.

Wasser und Luft kennen keine Grenzen. Deswegen mußte auch die Verschmutzung dieser Ressourcen, die in vielen Fällen die Grenzen der Belastbarkeit erreicht hat, zu einem völkerrechtlichen Problem werden. In den letzten Jahren ist die Frage grenzüberschreitender Umweltverschmutzung immer dringlicher geworden und hat ganz erheblich an praktischer Bedeutung gewonnen. Das macht es erforderlich, den Stand ihrer rechtlichen Lösungen umfassend und eingehend zu bestimmen. Dem sind beide hier besprochenen Schriften gewidmet.

Klein untersucht zunächst das materielle Völkerrecht zu den Fragen Umweltstörung im allgemeinen, Gewässernutzung, Luftverunreinigung, Lärmbelästigung. Vertrags- und sonstige Praxis der Staaten, Rechtsprechung und Völkerrechtsdoktrin wird hierzu mit beachtlicher Akribie zusammengetragen und mit gutem Judiz gewertet. Ebenso würdigt der Verfasser das Völkerverfahrensrecht. Er untersucht Pflichten zu Zusammenarbeit und Konsultation, Zustimmungserfordernisse, Streiterledigung. Er weist nach, daß weder eine absolute Freiheit zur Umweltbelastung noch ein Anspruch auf absolute Freiheit von Umweltbelastung geltendes (Gewohnheits-)Recht sind. Vielmehr hat jeder Staat auf die Umweltinteressen der anderen Rücksicht zu nehmen. Im internationalen Wasserrecht wird dieses vage, zu vage Gebot konkretisiert durch den Grundsatz des *equitable apportionment*. Im Recht der Luftverunreinigung fehlt eine solche Konkretisierung. Eine Grenze der völkerrechtlichen Rücksichtnahmepflicht sieht der Verfasser in der eigenen Rechtsordnung des Störerstaates (u. a. S. 232). Kein Staat sei verpflichtet, dem Schutz der Umwelt im Ausland mehr Bedeutung zuzumessen, als er der Erhaltung der eigenen Umwelt zubilligt. Ob die hierzu vom Verfasser angeführten Präzedenzfälle wirklich schlüssig sind, kann man bezweifeln, zumal er auch einzelne Fälle namhaft macht, in denen der Störerstaat weiter ging, sich umweltfreundlicher verhielt, als es die eigene Rechtsordnung vorschrieb. Die Beschränkung völkerrechtlicher Pflichten auf das *national treatment* ist eine immer wieder anzutreffende, aber sehr gefährliche Tendenz, wengleich auch zugegeben ist, daß einem Staat mitunter nicht mehr als dies zugemutet werden kann. Daß das Prinzip des *national treatment* im Umweltschutz unbefriedigend ist, räumt der Verfasser selbst ein (S. 218).

Die Vagheit der festgestellten Regeln des Gewohnheitsrechts führt zu einer verstärkten Bedeutung der einschlägigen Vertragsnormen und der kooperativen Regelung einzelner Fälle und Fall-Komplexe. Wenngleich eine Vielzahl von Verträgen Pflichten zur Kooperation im Bereich des grenzüberschreitenden Umweltschutzes geschaffen haben, vermag sich der Verfasser nicht zu der Schlußfolgerung durchzuringen, daß hier bereits eine allgemeine gewohnheitsrechtliche Kooperationsverpflichtung besteht (S. 291). Er bejaht lediglich eine gewohnheitsrechtliche Verpflichtung zu ehrlicher Verhandlung bei der Beilegung von Streitfällen (S. 308 ff.). Diese Pflicht von einer allgemeinen Kooperationspflicht abzugrenzen, ist vielleicht etwas schwierig. Man mag mit dem Verfasser rechten, ob er mit seiner Begrenzung der Verhandlungspflichten nicht etwas übervorsichtig ist. Indes, diese Vorsicht bei der Feststellung von Gewohnheitsrecht – die sich übrigens auch mit der Haltung des IGH in der *Festlandsockel*-Entscheidung deckt – hat auch ihre positiven Seiten. Wunschdenken nutzt der Entwicklung des Völkerrechts wenig. Um so nachdrücklicher ist die Forderung des Verfassers zu unterstützen, daß die vielen brennenden Probleme des völkerrechtlichen Nachbarrechts einer vertraglichen Regelung zugeführt werden.

Begrüßenswert ist es, daß die schwer überschaubare Fülle des Materials, das hier zusammengetragen ist, durch ein Sachregister und eine detaillierte Gliederung erschlossen ist. Alles in allem eine vorzügliche Arbeit, der eine starke Verbreitung und Beachtung zu wünschen ist.

Auch das Werk von Ballenegger befaßt sich mit Rechtsfragen grenzüberschreitender Umweltverschmutzung. Er zieht das Seerecht und das Atomrecht in seine Betrachtungen mit ein und räumt den allgemeinen Fragen der Staatenverantwortlichkeit und ihrer Anwendung auf grenzüberschreitende Verschmutzungsfälle mehr Platz ein als Klein. Insgesamt ist jedoch die Analyse von Klein eingehender und gründlicher. In den Aussagen zu den nachbarrechtlichen Normen des internationalen Wasserrechts treffen sich beide Arbeiten insofern, als sie sowohl das Prinzip der unbegrenzten Souveränität des Verschmutzers als auch das der unbegrenzten Integrität ablehnen. Eine entsprechende Aussage zur grenzüberschreitenden Luftverschmutzung fehlt leider bei Ballenegger. Insgesamt ist die Arbeit Balleneggers aber eine verständige und instruktive Aufbereitung eines umfangreichen Materials; lobenswert die Liste der Verträge im Anhang.

Michael Bothe

**Klein, Eckart: Die verfassungsrechtliche Problematik des ministerialfreien Raumes.** Ein Beitrag zur Dogmatik der weisungsfreien Verwaltungsstellen. Berlin: Duncker & Humblot (1974). 242 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 236). DM 48.80 brosch.

Das sich durch Klarheit und Gründlichkeit auszeichnende Buch von Eckart Klein – Wissenschaftlichem Referenten am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht – betrifft einen Gegenstand, der eine umfassende Erörterung dringend verlangt hat. Denn der ministerialfreie Raum (m. R.) – definiert als »die Verwaltungsstellen der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung, die von Einzelweisungen des zuständigen Fachministers unabhängig sind . . .« – spielt in der Staatenpraxis der Bundesrepublik eine

erhebliche Rolle, seine verfassungsrechtliche Problematik ist aber lange Zeit nicht in genügendem Maß erkannt worden. Der m. R. wird vielmehr oft als eine Organisationsform betrachtet, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in besonderem Maße entspricht. Diese Betrachtungsweise übersieht aber wesentliche Einwände, die der Verfasser überzeugend darlegt: Der m. R. ist immer auch parlamentsfreier Raum. Das heißt mit anderen Worten: Soweit die Weisungsbefugnis eines Ministers an eine Verwaltungsstelle entfällt, entfällt auch seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament und seine Kontrolle durch das Parlament. Damit tangiert der m. R. das System der parlamentarischen Demokratie und verlangt – wo immer er besteht – eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Die relevanten Prinzipien des Grundgesetzes werden dabei unter sorgfältiger Verwertung der Literatur und der Rechtsprechung erläutert und auch in den Zusammenhang der Verfassungsgeschichte und Verfassungsvergleichung gestellt.

Nach den Thesen Kleins kann eine Rechtfertigung des m. R. der Verfassung nur in bestimmten – nicht generalisierbaren – Fällen unmittelbar entnommen werden; es sind insbesondere die Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG), die Hochschulautonomie (Art. 5 Abs. 3 GG) und die kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG). Für die Bundesbank (Art. 88) wird eine entsprechende Möglichkeit verneint; auch Art. 86 und 87 Abs. 2 und 3 GG bieten keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für die Errichtung ministerialfreier Räume. Auf die Frage, ob und wie weit über die vom Grundgesetz unmittelbar vorgesehenen Fälle hinaus ein m. R. verfassungsrechtlich zulässig ist, wird eine differenzierende Antwort gegeben, deren Basis die vom Verf. ausführlich entwickelte »Verzichtstheorie« ist. Sie bejaht die Möglichkeit des Verzichts auf parlamentarische Kontrolle deshalb, weil das Parlament das Recht, nicht aber die Pflicht zur Kontrolle habe. Das bedeutet aber selbstverständlich keine Preisgabe der Parlamentskontrolle schlechthin. Denn dem Verzicht sind durch das Grundgesetz Schranken gezogen, die sich formell aus einer Analogie zu den Grundsätzen über die Ermächtigung der Regierung zum Erlaß von Verordnungen (Art. 80 Abs. 1 GG) und materiell daraus ergeben, daß es einen Regierung und Parlament gemeinsamen Kernbereich gibt, der im »Kooperationsfeld Parlament-Regierung« bleiben muß: Hierzu gehören die den Bereich des Hochpolitischen umfassende »Staatsleitung« und die Rechtskontrolle. Insoweit ist die Kontrolle unverzichtbar. Schließlich unterliegt die Schaffung von m. R. dem Gesetzesvorbehalt, kann also nur durch Gesetz erfolgen und ist durch *actus contrarius* zurücknehmbar. Im Ergebnis sind nach diesen Kriterien nur die Unabhängigkeit der Bundesbank und die des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nicht zu rechtfertigen. Für andere Fälle bleiben zumindest Bedenken bestehen (Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, Bundespersonalauschuß).

Der Verfasser hat seine Hauptthesen am Schluß der Untersuchung in »Leitsätzen« zusammengefaßt, was ebenso zu begrüßen ist wie das das Buch abschließende umfangreiche Literaturverzeichnis.

Werner Morva

**Klose, Peter: Die völkerrechtliche Ordnung der hellenistischen Staatenwelt in der Zeit von 280–168 v. Chr.** Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts. München: Beck 1972. X, 235 S. (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, H. 64). brosch.

Der Verfasser sieht eine völkerrechtliche Ordnung im Osten, nachdem ein Gleichgewicht der Diadochenstaaten sich gebildet hat und diese den Willen gefaßt haben, unter einem Rechte zu leben. Es ist interessant, daß diese unausgesprochene, aber erste Voraussetzung einer Rechtsordnung zum Bewußtsein gebracht wird; der moderne Begriff der Koexistenz (seit Ende des 18. Jh. in der deutschen laizistischen Naturrechtslehre auftauchend) ist nur eine Ausprägung davon. Die Arbeit schildert das Prinzipielle der gegenseitigen Anerkennungen und dann mehrere Kapitel des in diesem Milieu lebenden und sich entwickelnden Völkerrechts. Es ergibt sich ein interessantes Bild seiner Wirksamkeit. Auch Rom habe zunächst in diesem System nicht als ausgesprochener Fremdkörper gewirkt. Indessen habe mit dem Jahre 168 Rom seine bisherige Haltung aufgegeben und eine entschiedene Hegemonie praktiziert. Wenn es zwar die hellenistischen Gebilde sich nicht durchweg im staatsrechtlichen Sinne einverleibte, könne von einem völkerrechtlichen Bande nicht mehr die Rede sein.

Diese Folgerung ist im Schrifttum nicht unbestritten, aber es ist hier nicht der Ort, diese historische Frage zu klären. Der Allgemein-Völkerrechtler, wenn man so sagen darf, wird die Schrift mit Gewinn lesen; sie führt ihn an Hand eines überschaubaren Raumzeitobjekts durch Gedankengänge der Völkerrechtstheorie, mit denen sich zu beschäftigen er sonst wenig Gelegenheit hat. F. M ü n c h

**Koopmans, T.: Constitutional Protection of Equality.** Ed. by . . . Leyden: Sijthoff 1975. VII, 255 S. (Studies in Comparative Law under the Auspices of the Netherlands Association of Comparative Law, No. 2). geb.

Das Buch enthält nach einer kurzen Einführung des Herausgebers Beiträge über die Auslegung und Bedeutung des Gleichheitssatzes in vier westlichen Demokratien und einem kommunistischen Staat. Die Darstellungen zur Rechtslage in den Vereinigten Staaten (Louis L u s k y), in Kanada (Edward M c W h i n n e y), in der Bundesrepublik Deutschland (Eckart K l e i n) und in Frankreich (J. C. V e n e z i a) stammen dabei durchwegs von aus diesen Ländern selbst ausgewählten Autoren, während die Rechtslage in der Sowjetunion von einem in den USA lebenden Experten (Chr. O s a k w e) erläutert wird. Abschließend wird das Ergebnis der Vergleichung von T. Koopmans analysiert und ausgewertet.

Die Auswahl des Themas und der behandelten Länder kann von der Sicht des Rechtsvergleichers als sehr glücklich bezeichnet werden. Einmal treten sich grundsätzlich verschiedene Verfassungssysteme gegenüber, ohne daß eine »Vergleichung« bei dem gewählten Thema deshalb schlechthin sinnlos wäre. Zum anderen weisen auch die Verfassungssysteme der westlichen Demokratien untereinander eine Reihe von erheblichen Unterschieden auf, wenn man die Bedeutung des Gleichheitssatzes näher untersucht. In den Staaten mit voller Verfassungsgerichtsbarkeit wie den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland ist diese Untersuchung natürlich besonders ergiebig, da hier auch in Kraft getretene Gesetze in allen Fällen am Gleichheitssatz der Verfassung gemessen werden können. Werner M o r v a y

**Kriele, Martin: Einführung in die Staatslehre.** Die geschichtlichen Legitimitätsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1975. 352 S. (rororo studium 35). DM 14.80 brosch.

Krieles Staatslehre will Einführung sein, Problembewußtsein wecken. Sie beschränkt sich auf den demokratischen Verfassungsstaat angelsächsischer Prägung, den es von der Geschichte seiner Institutionen her zu begreifen versucht. Erscheint die Einschränkung auf den demokratischen Staat als einleuchtend, so wirft der rein institutionsgeschichtliche Ansatz zwar wertvolles historisches Material ab, ohne dessen Kenntnis die Bedeutung, Funktion und Legitimität staatlicher Institutionen oft nicht zu verstehen wäre, verengt jedoch zugleich den Blick für das Verständnis anderer Probleme. Verfassungen und ihre Institutionen sind Antworten auf geschichtliche Herausforderungen (S. 107, 109). Aus ihrer Geschichte lassen sich Lösungen für die Probleme heutiger Staatlichkeit also nur insoweit entnehmen, als die historischen Herausforderungen noch andauern und keine neuen hinzugekommen sind. Außerdem präjudiziert die Methode das Ergebnis insofern, als die Möglichkeit konzeptioneller, systematischer Staatsformgestaltung von vornherein jenseits des institutionsgeschichtlichen Horizonts liegt, auch dort, wo ein System geschichtsmächtige Realität geworden ist. Ob im übrigen die angelsächsische Verfassungsgeschichte mit der von Kriele behaupteten Absolutheit zur Erklärung der gesamten bundesdeutschen Verfassungsordnung geeignet ist, kann im Rahmen einer kurzen Besprechung nicht untersucht werden.

K.'s Buch setzt sich großenteils wörtlich aus früheren Veröffentlichungen zusammen (insbesondere »Die Herausforderung des Verfassungsstaates« [1970] und »Das demokratische Prinzip im Grundgesetz«, VVDStRL 1970). Der Inhalt ist also weitgehend bekannt. Faszinierend ist jedoch die Zusammenfügung der Gedanken zu einer einheitlichen Konzeption des demokratischen Verfassungsstaates. Die Einheit der parlamentarisch-demokratischen Staatsorgane und des Staatsrechts besteht in der Legitimität, deren Grundlagen zu beschreiben K. für die Hauptaufgabe der Staatslehre hält (S. 17 f.). Damit stellt K. ein von der positivistischen Staatslehre übergangenes Problem in den Mittelpunkt. Friede, Freiheit und Gerechtigkeit stellt er als die Legitimitätsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates vor. Diese Kriterien gliedern auch das Buch.

Die Strukturprinzipien freiheitlich-demokratischer Verfassungen — Parlamentarismus und Demokratie, Repräsentation und Identität, Rechtsstaat und Sozialstaat beispielsweise — werden herkömmlich entweder als heterogen bzw. sogar als antinomisch charakterisiert oder aber einfach pragmatisch unter dem Gesichtspunkt ihres Funktionierens beschrieben. K. unternimmt es nun, sie unter dem Aspekt der von ihm geschilderten materiell-rationalen Legitimität in der *rule of law* — dem dialektischen Prozeß der Rechtsverwirklichung — als untrennbare Einheit darzustellen. Dieser Versuch mußte theoretisch scheitern: Die Volkssouveränität läßt sich in die Theorie der *rule of law* nur dann einbauen, wenn der Wille des Volkes als letzte Legitimationsquelle der Verfassung anerkannt wird. Wenn K. dies tut (S. 225), hebt er aber die materiell-rationale Legitimität als Grundlage der *rule of law* auf; die Einheit der Theorie zerbricht. Was K.'s

Buch zusammenhält, ist nicht die Geschlossenheit der Theorie, sondern der verfassungspolitische Impetus: K. geht es darum zu verhindern, daß einzelne Elemente der demokratischen Verfassung theoretisch auf die Spitze getrieben, verabsolutiert und dann gegen andere Elemente der Verfassungsordnung ausgespielt werden. Das Engagement, mit dem der Autor dies begrüßenswerte Ziel verfolgt, macht die Lektüre spannend, wenngleich es keinesfalls als ausgemacht gelten kann, daß Antinomien verschwinden, wenn man sie leugnet, und daß nicht auch derjenige, der von ihrer Existenz ausgeht, dieselbe Zielsetzung mindestens ebenso wirksam betreiben kann.

Im Unterschied zu anderen neueren Staatslehren (Krüger, Herzog) hat K.'s auf die Legitimität konzentrierte Konzeption kein Interesse daran, was das spezifisch »Staatliche« am Staat ist. Zwar ist K. im ersten Teil (Friede und Souveränität) der modernen Staatlichkeit auf der Spur, aber diese Spur geht in der Betrachtung des angelsächsischen Verfassungsstaates verloren. Die Lehre vom Verfassungsstaat verdünnt sich zur Lehre von der verfassungsstaatlichen Verfassung. Vor und hinter der Verfassung nach Staatlichkeit zu suchen, wird als »Wesensphilosophie« abgetan. Das Ziel, die Integrität des Verfassungsstaates zu sichern, führt zur Identifizierung von »Staat« und »Verfassungsstaat«. Diese Methode, tatsächlichen Problemen dadurch aus dem Weg zu gehen, daß man ihre Lösung in die Definition verlegt, um dann aus ihr das gewünschte Ergebnis zu deduzieren, ist zwar in sich korrekt – nur hat sie keine Erklärungskraft und führt zu Widersprüchen, wenn man unter anderen Gesichtspunkten zu anderen Definitionen kommt: Wer zuerst den Staat im Sinne der völkerrechtlichen Drei-Elemente-Lehre definiert (S. 69 ff.), kann nicht widerspruchsfrei behaupten, nur ein demokratischer Verfassungsstaat sei ein Staat (konkluident S. 310). Die Einbeziehung der verfassungsstaatlichen Verfassung in die Definition des Staates (*ibid.*) führt K.'s Staatslehre zu der Ansicht, die Rede vom »Staat« impliziere eine politische Entscheidung gegen den Verfassungsstaat – ein Mißverständnis, das hier aufgeklärt werden muß, weil es einen bedeutenden Staatsrechtslehrer in ein falsches Licht stellt: K. behauptet, Ernst Forsthoff habe in seiner Schrift »Der Staat der Industriegesellschaft« die Ansicht vertreten, ein Staat »im traditionellen Sinne« sei besser als ein Verfassungsstaat geeignet, den Menschen vor den Bedrohungen durch die »technische Realisation« zu schützen (S. 312). Forsthoff stellt aber nicht »Staat« gegen »Verfassungsstaat«, sondern meint, daß das Selbstverständnis des Staates sich nicht darin erschöpfen dürfe, perfekter Rechtsstaat zu sein. »Staat« sei der Rechtsstaat nur dann, wenn er die Übermächtigung durch die Gesellschaft abweisen könne und stark genug sei, das »Konkret-Allgemeine« wirksam zu vertreten. Die Souveränität des Staates gegenüber der Gesellschaft, die bei Forsthoff das Kriterium der Staatlichkeit ist, schließt keineswegs aus, daß der Staat Rechtsstaat bleibt und bleiben soll. Und aus der theoretischen Unterscheidung von »Staat« als souveränem Verband und dem Rechtsstaat, der die Staatsgewalt begrenzt und regelt, folgt nicht, wie K. meint, daß die souveräne Macht den »rechtsstaatlichen Mantel« ablegen dürfe, um mit »ernsten Krisen« oder den Herausforderungen der technischen Realisation fertig zu werden (S. 314), sondern nur, daß der Rechtsstaat Staat sein müsse, um diese Herausforderungen zu bewältigen.

Trotzdem: Krieles Mischung von Material und Meinung ist befruchtend. Wenn es zutrifft, daß die Wahrheit zu zweien beginnt (Nietzsche), dann stellt das Buch – gerade weil es »viel Bekenntnis und etwas Einseitigkeit enthält« (Hans Huber) und somit Widerspruch hervorruft – für die Verfassungstheorie einen Schritt vorwärts dar im Sinne jener Dialektik, in der K. das Prinzip alles Fortschritts erblickt.

Dietrich Murswiek

**Lee, Luke T./Arthur Larson: Population and Law. A Study of the Relations between Population Problems and Law.** Prepared under the auspices of the Rule of Law Research Center of Duke University on a grant by the Population Council. Leiden: Sijthoff; Durham, North Carolina: Rule of Law Press 1971. XI, 452 S. Dfl. 62.50 geb.

Das Bevölkerungsproblem ist kein Rechtsproblem, doch wird die Lösung dieses Problems auch rechtlicher Mittel bedürfen. Darum ist es ein legitimes Anliegen rechtsvergleichender Untersuchung, den Stand und die Relevanz rechtlicher Regelung des Bevölkerungsproblems in verschiedenen Ländern festzustellen. Diesem Ziel dient der besprochene Band. Nach einem einheitlichen Schema werden eine Reihe von Landesberichten erstellt. Der Fragebogen umfaßt allgemeine Fragen des Bevölkerungsproblems, soziale, religiöse, kulturelle und ideologische Elemente und eine Übersicht über Regierungstätigkeiten auf diesem Gebiet. Es schließen sich an rechtliche Regelungen über Geburtenkontrolle, Abtreibung und Sterilisierung, über Erziehung und Leistungen des Staates auf dem Gebiete der Familienplanung, über Mindestheiratsalter, Polygamie und sonstige Elemente des Familien- und Scheidungsrechts, schließlich über ökonomische Faktoren wie Mutterschaftsbeihilfen und Kindergeld. Die Berichte betreffen ausgewählte Länder in Asien, Europa und Nahost. Leider fehlen Nord- und Südamerika sowie Schwarz-Afrika. Sehr interessant wegen der eingehenden Schilderung der religiösen Fragen ist der Beitrag über die islamischen Länder im allgemeinen. Ein besonderer Artikel befaßt sich mit den Bemühungen der Vereinten Nationen. Die Landesberichte sind in einem Querbericht zusammengefaßt, der mit einigen vorsichtigen Schlußfolgerungen über die Möglichkeiten des Rechts bei der Lösung des Bevölkerungsproblems endet.

Michael Bothe

**Lillich, Richard B./Burns H. Weston: International Claims: Their Settlement by Lump Sum Agreements.** Charlottesville: University Press of Virginia (1975). Part I: The Commentary. XXII, 372 S. Part II: The Agreements. With the Collaboration of Peter E. Herzog and Bert B. Lockwood, Jr. XXXII, 372 S. zus. \$ 37.50 geb.

Die Staatenhaftung für Ausländern zugefügtes Unrecht gehört, insbesondere seit der Entstehung der zahlreichen Neustaaten, zu den besonders umstrittenen Bereichen des Völkerrechts – zumal, wenn es um eine "prompt, adequate and effective compensation" für Eigentumsverluste geht, welche so manches Nationalisierungsprogramm auch oder sogar vornehmlich fremden Staatsangehörigen zufügte. Die alten und vielfältig erprobten Techniken der Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber dem Schädigerstaat, die Ausübung diplomatischen Schutzes durch den Heimatstaat des Geschädigten

im Einzelfall, die Einsetzung eines zwischenstaatlichen Schiedsgerichts oder gar einer internationalen Instanz, vor der das geschädigte Individuum selbst als Partei auftreten konnte, sind ebenfalls weitgehend aus der Übung geraten, namentlich wegen der immer geringer werdenden Neigung der Staaten, eigene Angelegenheiten der verbindlichen Entscheidung eines Dritten zu unterwerfen und sie so von der eigenen souveränen Beurteilung auszusparen. Freilich hatte das nicht zur Folge, daß nunmehr eine Entschädigung gänzlich ausblieb. Vielmehr gewann das früher sehr vereinzelt abgeschlossene Lump Sum Agreement, das Pauschalbetragsabkommen zunehmende Bedeutung, mit welchem dem Ansprüche vertretenden Staat von dem zahlenden unter Befreiung von jeder weiteren völkerrechtlichen Verbindlichkeit eine Summe zur Verfügung gestellt wird, die Ersterer in eigener Zuständigkeit in innerstaatlichem Verfahren auf die geschädigten eigenen Staatsangehörigen verteilt. Über den letzteren, den innerstaatlichen Aspekt der Lump Sum Agreement-Praxis ist viel geschrieben worden, nicht zuletzt im anglo-amerikanischen Raum. Nicht so über den ersteren, die völkerrechtliche Seite der Pauschalbetragsabkommen und ihre Auswirkungen auf das Recht der Staatenhaftung. Um so erfreulicher darum, daß die beiden Autoren nun auf umfassender dokumentarischer Basis eine genaue Analyse dieser völkerrechtlichen Praxis vorlegen, die zugleich für die Aufdeckung fort-dauernden Völkergewohnheitsrechts im Bereiche der Staatenhaftung nutzbar gemacht wird. Allein schon der zweite Band der vorliegenden Veröffentlichung, welcher, noch ergänzt durch einen Nachtrag im ersten Bande, den englischen Text von 126 Lump Sum Agreements wiedergibt, also eine wohl im wesentlichen vollständige Sammlung der Vertragspraxis der verschiedenen Staaten zwischen 1946 und 1970, ist von erheblichem Wert. Aufbauend auf diesem reichen Material untersucht der »Kommentar« des ersten Bandes in fünf sorgfältig analysierenden Abschnitten den allgemeinen völkerrechtlichen Stellenwert der Pauschalbetragsabkommen sowie, in systematischer Auswertung der Verträge, die anspruchsberechtigten Personen, die Anspruchsgrundlagen, die Arten der zu befriedigenden Ansprüche und schließlich die Form des Ersatzes. Dabei erweisen sich die Verfasser als engagierte Verfechter der Fortgeltung und Entwicklungsfähigkeit des bisherigen Rechts der Staatenhaftung, dessen gewohnheitsrechtliche Geltung sie durch die Lump Sum Agreement-Praxis bestätigt und gestärkt sehen.

Zur erleichterten Benutzung des Buches tragen bei ein Verlagsindex, ein Fundstellenverzeichnis der benutzten Verträge, ferner ein Autoren- und Sachregister.

Alles in allem ein wesentlicher Beitrag zum Recht der Staatenhaftung!  
v. Mangoldt, Tübingen

**Mateesco Matte, Nicolas: The International Legal Status of the Aircraft Commander** — Le statut juridique international du commandant d'aéronef. Distributed by — Distribué par Toronto: Carswell; Paris: Pedone 1975. 119 S. brosch.

Die Rechtsstellung des Luftfahrzeugkommandanten wird durch eine Fülle verschiedener internationaler Konventionen beeinflusst. Bis heute sind aber



die vor 50 Jahren begonnenen Arbeiten zur Schaffung einer Konvention über den Rechtsstatus des Flugzeugführers ohne Erfolg geblieben. N. Mateesco Matte, Autor zahlreicher luft- und weltraumrechtlicher Veröffentlichungen und Direktor des Instituts für Luft- und Weltraumrecht in Montreal geht den Ursachen für dieses Scheitern nach und zeigt zugleich an Hand der bestehenden Rechtslage die Notwendigkeit auf, ein solches Abkommen zu schließen. Geschildert werden die Befugnisse des Flugzeugführers vor und während des Fluges, seine Rechte bei Notfällen an Bord des Flugzeugs und schließlich die internationalen Vorschriften, die für den Flugzeugführer bei Hilfeleistungs- und Bergungsmaßnahmen sowie bei sanitären Aktionen an Bord des Flugzeugs gelten. Daran schließen sich Ausführungen über die Rechte und Verantwortlichkeiten des Flugzeugführers nach der Warschauer Konvention und auf Grund der arbeitsrechtlichen Stellung gegenüber seiner Fluggesellschaft an.

Der Schlußfolgerung von Matte, daß der Abschluß einer internationalen Konvention dringend erwünscht ist, ist zuzustimmen. Fraglich ist allerdings, ob der von Matte herangezogene ICAO-Entwurf von 1947, der im Anhang wiedergegeben ist, den heutigen Notwendigkeiten noch voll entspricht. Wohl aus Raumgründen hat der Autor darauf verzichtet, die im Moment laufenden Überlegungen und Vorschläge zur Schaffung einer Konvention über den Rechtsstatus des Flugzeugführers näher darzustellen. Es wäre wünschenswert, wenn diese Diskussion in einer zukünftigen Publikation zusammengefaßt werden könnte.

Angesichts der gegenwärtigen Unklarheiten über den Umfang und die Rechtsgrundlage der Befugnisse des Luftfahrzeugführers an Bord des Luftfahrzeugs bietet die Arbeit von Matte eine außerordentlich nützliche, wenn auch manchmal vielleicht etwas knapp geratene Übersicht über die geltende Rechtslage.

Kay Hailbronner

**Mateesco Matte, Nicolas/Hamilton De Saussure: Legal Implications of Remote Sensing from Outer Space.** Ed. by . . . Leyden: Sijthoff 1976. XIV, 197 S. Dfl. 49.— geb.

Das Weltraumrecht befreit sich schrittweise von seinem Ruf als »juristisches Wolkenkuckucksheim«. Eine der Ursachen dafür sind die immer deutlicher werdenden neuen Nutzungsmöglichkeiten. Das gilt insbesondere für die Fernerkundung von Bodenschätzen, Beobachtung geographischer und meteorologischer Phänomene und schließlich die Messung und Kontrolle der Erdatmosphäre. Es taucht damit wie beim Problem der direkten Radiosendungen die Frage auf, wie die Interessen der technisch entwickelten Staaten mit den Interessen der durch die Datensammlung betroffenen Staaten in Einklang gebracht werden können. Darüber wird zur Zeit in den Vereinten Nationen heftig gerungen.

Das Buch enthält zu diesem Thema eine Sammlung von zahlreichen meist kurzen Aufsätzen und Vorträgen unterschiedlicher Qualität, die auf einer Tagung des Montrealer Instituts für Luft- und Weltraumrecht im Oktober 1975 gehalten wurden. Es ist zu begrüßen, daß Mateesco Matte und DeSaussure diese Arbeiten jetzt einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben. Allerdings hätte man sich gewünscht, daß einige der Autoren etwas eingehender und sorgfältiger

ihre Auffassungen dargelegt hätten. Auch wäre für die redaktionelle Gestaltung die Ausschaltung mancher Wiederholungen zu wünschen gewesen. Dennoch bietet die Sammlung insgesamt eine nützliche Einführung in die Probleme der Fernerkundung.

Ein Abschnitt befaßt sich mit den technischen Anwendungsmöglichkeiten der Fernerkundung. Eine Reihe weiterer Berichte sind dem Einfluß der Fernerkundung auf die ökonomische Entwicklung von Westeuropa und Lateinamerika gewidmet. Mit der weltweiten Nutzung und Verbreitung von Daten, die durch Fernerkundung gewonnen werden, setzen sich eine Reihe weiterer Autoren auseinander. Daran schließen sich unter der Überschrift »Möglichkeiten eines integrierten amerikanischen Fernerkundungsprogramms« einige Stellungnahmen amerikanischer und kanadischer Autoren an. Den Abschluß bilden schließlich mehrere Beiträge zur Rolle der Vereinten Nationen bei den Einigungsbestrebungen um ein Übereinkommen zur Regelung der Fernerkundung.

Kay Hailbronner

**La protection de l'environnement et le droit international/The Protection of the Environment and International Law.** Volume composé par/Volume edited by Alexandre-Charles Kiss. Leiden: Sijthoff 1975. Académie de droit international de La Haye/Hague Academy of International Law. Colloque 1973/Colloquium 1973 (14–16 VIII). 650 S. Dfl. 70.– geb.

Grundlage des von der Haager Völkerrechtsakademie veranstalteten Kolloquiums waren vier schriftliche Berichte: Allgemeine Probleme des internationalen Umweltrechts von Goldie, Rechtsfragen der Luftverschmutzung von Kiss, Rechtsfragen der Meeresverschmutzung von Morin und Rechtsfragen der Süßwasserverschmutzung von Gaja.

Goldie behandelt eine Reihe ausgewählter Probleme: Die Frage der Reichweite staatlicher Jurisdiktion und Verschmutzung der Hohen See, nukleare Verschmutzung, Ölverschmutzung der See, das umweltrechtliche Regelwerk, das einige internationale Organisationen schaffen, und schließlich die Entwicklung des völkerrechtlichen Haftungsrechts. Es folgt eine Erörterung des Atomtestfalles und der Frage völkerrechtlicher Klagerechte, eine Darstellung der Konferenz von Stockholm und schließlich eine Untersuchung über eine internationale Umweltverträglichkeitserklärung. Der Bericht von Kiss bringt vor allem eine sehr instruktive Übersicht über Form und Inhalt der Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Luftverschmutzung, bis hin zu vielen technischen Details. Der Bericht von Morin befaßt sich zunächst mit den Quellen der Meeresverschmutzung, untersucht dann die Rechte der Uferstaaten und die Verpflichtungen der Staaten bezüglich der Verhütung der Verschmutzung. Der Bericht von Gaja untersucht das allgemeine Völkerrecht in Bezug auf die Verschmutzung von Flüssen und befaßt sich dann mit der Frage der Festsetzung von Wasserqualitätsnormen durch Verträge oder Entscheidungen internationaler Kommissionen.

Die Diskussion ist in vier Themengruppen aufgeteilt: Allgemeines, Verpflichtungen und Verantwortlichkeit der Staaten für den Schutz der Umwelt, Entwicklung einer internationalen Regelung des Umweltschutzes und internationale Zusammenarbeit für den Umweltschutz.

Eine anregende und informative Veröffentlichung, die durch ein zweisprachiges Register gut erschlossen ist.

Michael B o t h e

**R e s s , G e o r g : Die Entscheidungsbefugnis in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.**

Eine rechtsvergleichende Studie zum österreichischen und deutschen Recht. Wien, New York: Springer 1968. XII, 282 S. (Forschungen aus Staat und Recht, im Zusammenwirken mit Walter Antonioli hrsg. von Günther Winkler, Bd. 4). brosch.

Das angezeigte Buch — dessen späte Besprechung nicht dem Rezensenten allein zur Last gelegt werden darf — enthält einen auf sorgfältiger rechtsvergleichender Untersuchung basierenden Systematisierungsversuch der Entscheidungsbefugnis in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach deutschem und österreichischem Recht. »Entscheidungsbefugnis« heißt zunächst nichts anderes als Zuständigkeit zur Entscheidung überhaupt; bezogen auf den materiellen Gehalt der Entscheidungen bezeichnet dieser Ausdruck die Möglichkeit, die der Richter für den Erlaß von Urteilen hat; bezogen auf die in den Prozeßordnungen geregelte Fähigkeit der Gerichte, ganz bestimmte Entscheidungen zu fällen, bedeutet Entscheidungsbefugnis »Rechtsschutzformbefugnis«.

Ress unterscheidet — nach einem instruktiven Überblick über die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich und Deutschland — zwischen der auf den Verwaltungsakt bezogenen Entscheidungsbefugnis und der auf die Verwaltungssache bezogenen Entscheidungsbefugnis. Der ersten Kategorie werden die deklaratorische und die kassatorische Entscheidungsbefugnis, der zweiten Kategorie die kondemnatorische und die meritorische bzw. reformatorische Entscheidungsbefugnis zugeordnet. Auf Einzelheiten dieser Untersuchung einzugehen, die akribisch die bis 1967 vorhandene Rechtsprechung und Literatur erfaßt, verbietet sich hier. Insoweit mag der Hinweis auf das Sachregister genügen, das den Leser schnell zur stets gediegenen Behandlung vieler noch heute umstrittener, jedenfalls nicht abschließend geklärter prozessualer Fragen führt. So wichtig die Erörterung jeder einzelnen Sachfrage ist, der Blick wird nicht verstellt für das eigentliche Anliegen des Autors: für das Begreifen von Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit im verfassungsrechtlichen Gefüge der beiden Staaten. Spätestens hier wird auch die Methode, die R. bei der Problemanäherung befolgt, verständlich; die Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit von ihrer Entscheidungsbefugnis her erlaubt unter dem Aspekt der Gewaltentrennungslehre eine präzise verfassungsrechtliche Einordnung. Diese Einordnung kann dann abschließend als Grundlage zur Entwicklung rechtspolitischer Gesichtspunkte einer sinnvollen Arbeitsteilung zwischen Rechtsprechung und Verwaltung nutzbar gemacht werden. U. a. wird hier gefordert, daß grundsätzlich jede rechtliche Beziehung gerichtlicher Beurteilung zugänglich sein soll (Ablehnung der Ausnahmestellung sogenannter Regierungsakte); andererseits wird davor gewarnt, eine unbeschränkte Nachprüfung der Ermessensausübung vorzusehen. Die neuerlich ausgebrochene Diskussion um die Verortung des Ermessens auf der Tatbestands- oder Rechtsfolgesseite der Norm und um die Abgrenzung vom unbestimmten Rechtsbegriff zeigt, daß derlei Überlegungen nach wie vor aktuell sind. Auch die zwischenzeitlich im Wege der Verfassungs-

änderung vorgenommene Erweiterung der Entscheidungsbefugnis des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs hat die Arbeit von Ress in ihrer Konzeption nicht überholt.

Eckart Klein

**Riegel, Reinhard: Das Eigentum im europäischen Recht.** Berlin: Duncker & Humblot (1975). 169 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 48). DM 44.60 brosch.

Die Lektüre dieses Buches vermittelt vertiefte Einsichten in das Eigentumsrecht, wie es im europäischen Gemeinschaftsrecht verankert ist. Methodisch geht R. so vor, daß er sich zunächst mit dem Eigentum im innerstaatlichen Recht (Art. 14 GG) auseinandersetzt (S. 20–55) und sich dann mit der Problematik im europäischen Recht (EAGV, EGKS, EWGV) befaßt (S. 56–154). Der Vergleich beider Rechtsordnungen ergebe, daß das Gemeinschaftsrecht das Privateigentum als Institut- und Individualgarantie kennt und voraussetzt. Nichts werde als Sozialbindung bzw. »Marktbindung« deklariert, was materiell Enteignung sei. Das Gemeinschaftsrecht enthalte einen dem innerstaatlichen Recht entsprechenden verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff, einen »ungeschriebenen Art. 14« also, so daß die Diskussion zum Grundrechtsschutz im EWG-Recht für den Zentralbereich des Eigentums überflüssig werde. Das Eigentum erfahre von Gemeinschaftsrechts wegen keine anderen Beeinträchtigungen als sie vom innerstaatlichen Recht (Art. 14 GG) her vorgesehen werden könnten (S. 155–160).

Das Verdienst dieses Buches liegt darin, daß es – gerade bezogen auf den höchst aktuellen Eigentumsschutz – mithilft, unbegründete Bedenken gegen die rechtsstaatlich orientierte, der Freiheit Raum lassende Ordnung des europäischen Gemeinschaftsrechts abzubauen; der Zusammenhang von Freiheit und Eigentum wird auf S. 155 zutreffend hervorgehoben. Dementsprechend findet auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. 5. 1974 (BVerfGE 37, 271) deutliche Kritik.

Für nicht ganz überzeugend halte ich die Behandlung der Frage nach der Bedeutung der MRK bzw. ihres ersten Zusatzprotokolls für die diskutierte Problematik. Nicht anders als die Grundrechtsgewährleistungen der einzelnen Verfassungen wirkt die MRK in den Gemeinschaftsrechtsraum dadurch hinein, daß sie ein Element ist, das die Gemeinschaftsorgane bei der Ermittlung der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts berücksichtigen müssen (insoweit hat die MRK Bindungswirkung). Mit der Verneinung der Frage, ob die MRK als Ersatzgrundrechtskatalog dienen könne, ist das Problem daher nicht voll ausgeschöpft, der MRK wohl zu schnell der Rücken zugekehrt worden.

Auch die eigentliche rechtsvergleichende Methode (unter Heranziehung auch der Eigentumsverfassungen der übrigen Mitgliedstaaten) dürfte zu abrupt verworfen worden sein (S. 65 f.). Gewiß ist es legitim, das Gemeinschaftsrecht einfach einmal als solches zu analysieren und nur mit der Rechtsordnung eines Mitgliedstaates zu vergleichen. Aber letztlich genügt es ja doch nicht ganz, wenn festgestellt wird, daß nur solche Schranken an das gemeinschaftsrechtliche Eigentumsrecht herangetragen werden können, wie sie innerstaatlich bestehen, Sozial- und Marktbindung also einander zugesellt werden. Die Identität von Schrankenkategorien allein löst das eigentliche Problem nicht, das in der Er-

mittlung der Einschränkung des Grundrechts im Einzelfall liegt. Ob dies von dem Blickwinkel der Marktbindung im Sinne des Gemeinschaftsrechts bzw. von dem Blickwinkel der Sozialbindung im Sinne des Art. 14 GG her immer identisch zu entscheiden ist, erscheint fraglich. Die Grenzen des Grundrechtsschutzes, die diesen ja gerade auch konstituieren, dürften für das Gemeinschaftsrecht zuverlässig nur unter Berücksichtigung der Eigentumsverfassungen aller Mitgliedstaaten und der MRK ermittelt werden können. Eckart Klein **UN-General Assembly Resolutions. A selection of the most important resolutions during the period 1949 through 1974 (session I-XXVIII) — Resolutions der Generalversammlung der UNO. Eine Auswahl der wichtigsten Resolutionen aus den Jahren 1949–1974 (I.-XXVIII. Sitzungsperiode). Stand: Mai 1974. Checked and compiled by — ausgewählt und zusammengestellt von Knud Krakau, Henning v. Wedel, Andreas Göhmann. Frankfurt a. M.: Metzner 1975. XIII, 442 S. (Dokumente, Hrsg.: Institut für internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg, Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel, Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen, Bd. 43). DM 66.— geb.**

Die Zusammenstellung enthält im englischen Originaltext mit amtlichen Fußnoten 338 der wichtigsten und am häufigsten zitierten Resolutionen aus der großen Zahl von über 3.000 Resolutionen, die die UN-Generalversammlung bis Mai 1974 verabschiedet hat. Bei Stichproben ließen sich alle gesuchten Resolutionen auffinden; daß eine Auswahl von 10% auch die wichtigsten Resolutionen nicht erschöpfen kann, ist jedoch ebenso selbstverständlich, wie die Tatsache, daß es für die Bedeutsamkeit der einzelnen Resolutionen keinen völlig objektiven Maßstab gibt. Die Resolutionen sind systematisch in neun Kapiteln mit insgesamt 49 Unterabschnitten geordnet. Diese Unterabschnitte sind parallel zur Einteilung des (zweisprachigen: deutsch-englischen) Inhaltsverzeichnisses fortlaufend numeriert (Ordnungsnummern), was Verweisungen erleichtert. Auf sachlich verwandte Unterabschnitte in anderen Kapiteln wird in den jeweiligen Kapitelüberschriften im Text hingewiesen, so daß Doppelaufnahmen vermieden werden konnten. Der Umstand, daß das vorangestellte Inhaltsverzeichnis nur eine relativ grobe Einteilung enthält, wird ausgeglichen durch einen ausreichend detaillierten Sachindex (in englischer Sprache), der bei den Haupteinträgen auf die Ordnungsnummer, im übrigen auf die Resolutionen verweist, die wiederum an Hand einer numerischen Liste (S. 396) mühelos aufgefunden werden können. Angesichts der Tatsache, daß die UN-Resolutionen in den amtlichen Publikationen nur chronologisch geordnet sind und "Depositary Libraries" nur an wenigen Orten vorhanden sind, sollte diese handliche, übersichtliche und gut zu erschließende Zusammenstellung in jeder Bibliothek mit international-rechtlicher Abteilung vorhanden sein. Nicht nur im Hinblick auf den im Vorwort angesprochenen, weit darüber hinaus gehenden Benutzerkreis wäre lediglich zu wünschen, daß diese Auswahl wichtigster Beschlüsse der UN um einen Abdruck der UN-Charta ergänzt worden wäre. T. Stein **Wimmer, Norbert: Materiales Verfassungsverständnis. Ein Beitrag zur Theorie der Verfassungsinterpretation. Wien, New York: Springer 1971. VIII,**

141 S. (Forschungen aus Staat und Recht, 15, Hrsg. Günther Winkler, Walter Antonioli). DM 34.— brosch.

Die dicht geschriebene Arbeit leistet einen interessanten Beitrag zum alten, doch zugleich ewig jungen Problem der Verfassungsauslegung. Seine Lösung wird in einer materialen Theorie der Verfassungsinterpretation gesehen, die bewußt in Antithese zum formalen Rechtspositivismus und zu einer in letzten Werten verankerten Rechtswesensschau entwickelt wird.

Der materialen Interpretationstheorie wird die Funktion zugewiesen, auf rationale Weise zu einem »aktuellen Verfassungsverständnis« vorzustoßen, d. h. zum Verständnis der Verfassungsnorm in einem bestimmten — dem gegenwärtigen — Zustand ihrer Entwicklung. Da aber keine Verfassungsinterpretation prämissenlos verläuft, steht auch die materiale Verfassungsinterpretation vor der Aufgabe, die ihren Prämissen anhaftende Subjektivität mit ihrem Anspruch auf Objektivität in Einklang zu bringen und eine der positiven Verfassung adäquate Form der Prämissenfindung zu gewährleisten (S. 26). Die traditionellen Interpretationsregeln, untersucht unter den Stichworten »Prämissenbindung durch den Willen des Gesetzgebers« und »Versteinierungstheorie«, seien zu keiner Objektivierung der Verfassungsauslegung gekommen (S. 29 ff.). Doch auch der Abschnitt über die »Schranken des materialen Verfassungsverständnisses«, wo vor allem die einschlägige Bedeutung der Verfassungsprinzipien und des Begriffs der Gesamtänderung der Verfassung diskutiert wird, zeigt, daß Verfassungsinterpretation überhaupt eben nicht völlig zu technisieren ist, sondern daß im Hintergrund immer irgendwelche Wertgesichtspunkte stehen. Daraus erwächst das, auch schon von anderen aufgestellte Postulat, »den Mythos der Objektivität der Verfassungsauslegung« zurückzudrängen; die Rationalisierung der Verfassungsauslegung erfordere die Offenlegung ihrer Prämissen und die Bestimmung ihrer Bedeutung für das Auslegungsergebnis (S. 70). Dem zweiten Teil des Buches, der dieser Bemühung gewidmet ist, ist eine Darstellung der wertorientierten und der durch konkretes Ordnungsdenken geprägten sachorientierten materialen Verfassungslehre vorangestellt; die aus der materialen Verfassungsinterpretation fließenden Gefahren: Tyrannei und Alibifunktion der Werte einerseits, Auslieferung des Rechts an konkrete Lebensordnungen, Interessen und Faktizitäten andererseits, werden gesehen und erörtert. Entscheidend nun für die eigene Lösung ist, daß diese Gefahren als Ansatzpunkte der zu erreichenden Rationalisierung der materialen Verfassungsinterpretation nutzbar gemacht werden. Das Ideal objektiver Verfassungsinterpretation sieht W. danach in der Vorurteilsfreiheit des Interpreten bei der materialen Deutung des Verfassungssinns (S. 93). Die Diskussion der alternativen materialen Gesichtspunkte, die hier einsetzen müsse, führe aus der Fülle der möglichen zur Präzisierung der dem Normsinn gemäßen Deutungsprämissen (S. 96). Daß dabei mangels gemeinsamer Wertvorstellung vom Standpunkt des aktuellen Verfassungssinns mehrere Deutungen möglich (im Sinne von brauchbar) sind und deshalb auch nur in diesem Sinne »Richtigkeit« beanspruchen können, wird ausdrücklich hervorgehoben (S. 99). Ein letzter Abschnitt befaßt sich damit, an verschiedenen Aspekten des Rechtsstaatsprinzips und des bundesstaatlichen Prinzips in der

österreichischen Lehre auffindbare materiale Vorstellungen darzulegen (S. 103 ff.).

Das Buch nimmt wegen seiner durchgehaltenen Ehrlichkeit ein und stimmt zugleich nachdenklich. Auch die materiale Verfassungsinterpretation im Sinne von W. kommt nur beschränkt an die Frage der materiellen Werthhaftigkeit heran, und dies nur dadurch, daß sie ein formales Verfahren der Wertartikulation bereitstellt, das letztlich in der Diskussion der behaupteten materialen Deutungsmaßstäbe besteht. Immerhin wäre auch dies ein nicht geringer Erfolg. Gerade die Erörterung dieser im Konzept von W. ja entscheidenden Verfahrensfrage (S. 93–99) hätte aber noch entschiedener ausgebaut werden müssen. Im übrigen erweisen die Ausführungen über die »richtige« Verfassungsinterpretation (S. 99 ff.) die Notwendigkeit einer Autorität, die im konkreten Fall zu einer unanfechtbaren, bindenden Entscheidung kommt.

Eckart Klein